

SATZUNG (Fassung 28.11.1996)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen *Projektkreis "Schule des Hörens"* und fügt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V." hinzu.
2. Er hat seinen Sitz in Köln und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Erforschung, Bildung und Pflege der Sinneskompetenz des Hörens. Der Verein hat das Ziel, die Kunst- und Kulturformen des (Zu-)Hörens in das gesellschaftliche Bewußtsein zu heben und die Berücksichtigung ihrer Ausformungen in das Bildungs- und Gesetzgebungswesen einzubringen. Der Vereinszweck verwirklicht sich insbesondere durch:
 - die Förderung und Ausführung von Forschungsvorhaben, Medienbeiträgen, Veröffentlichungs- und Veranstaltungsprojekten,
 - die Anregung und Entwicklung von Aus- und Weiterbildungskonzepten,
 - die Einrichtung und Unterhaltung von Informationsstellen und öffentlichen Hör-Räumen mit dem Ziel der Errichtung einer "Schule des Hörens",
 - die Publikation und Produktion von Schrift-, Bild- und Tonträgern sowie multimedialen Präsentationen, die dem Vereinszweck dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Gruppen und Einrichtungen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie sind stimmberechtigt und zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Der Vorstand kann auf Antrag die Mitgliedsbeiträge ermäßigen oder erlassen.
4. Inaktive Mitglieder können juristische oder natürliche Personen sein. Sie unterstützen den Vereinszweck ohne aktives Stimmrecht und zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag, sofern sie sich nicht zu einer höheren Beitragsleistung entschließen.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt und sind von der Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrags befreit. Ein Stimmrecht haben sie nicht.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
7. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens drei Monate vor Jahresschluss erfolgen.
8. Der Ausschluss geschieht durch Beschluss des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Beschlusses Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge der Mitglieder

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Festsetzung der Beitragshöhe und -fälligkeit erfordert die absolute Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt 1 Mal jährlich auf schriftliche Einladung des Vorstands zusammen.
2. Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand, genehmigt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr, setzt Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge fest, befindet über die Berufung gegen Vereinsausschluss durch den Vorstand, beschließt Satzungsänderungen und verfügt die Vereinsauflösung.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Jedes aktive Mitglied hat 1 (eine) Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel (75 %) der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt hat.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll erfasst, das durch den/die Vorsitzende/n bzw. durch den/die Stellvertreter/in und den/die Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in und bis zu drei Beisitzern. Der Geschäftsführer bzw. Projektleiter der "*Schule des Hörens*" ist geborenes Mitglied des Vorstands. Er kann sich in dieser Funktion vertreten lassen.
2. Im Sinne des § 26 BGB können die Belange des Vereins gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und durch den/die Schatzmeister/in vertreten werden. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Beschluss einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere hat er die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen, Mitgliederversammlungen einzuberufen und vorzubereiten, den Haushalt des Vereins zu führen, einen Jahresbericht zu erstellen, Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung abzugeben sowie Mitarbeiter einzustellen und ihre Tätigkeit zu prüfen.
5. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bzw. eine/n Projektleiter/in für die "*Schule des Hörens*" bestellen. Diese/r ist geborenes Mitglied des Vorstands.

§ 8 Der Fachbeirat

1. Der Fachbeirat wird vom Vorstand auf der Grundlage von Vorschlägen für die Dauer der Amtszeit des Vorstands ernannt.
2. Aufgabe des Fachbeirats ist es, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und den Verein bei der Umsetzung seines Vereinszwecks, insbesondere bei der Gestaltung seines Veranstaltungs- und Publikationsprogramms zu unterstützen.
3. Die Mitglieder des Fachbeirats bestimmen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in, der zu den Sitzungen des Fachbeirats einlädt und dessen Empfehlungen an den Vorstand weiterleitet. Der Fachbeirat fällt seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung und nur nach rechtzeitiger Ankündigung des Vorhabens in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung mit 75% Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es entsprechend der in § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat.